

Informationen für pflegende Angehörige (Tarifbeschäftigte)

Für pflegende Tarifbeschäftigte gibt es verschiedene Möglichkeiten, ihre familiären Aufgaben mit ihrem Beruf zu vereinbaren. Dazu gehören die Angebote aus dem (Familien-)Pflegezeitgesetz und dem Tarifvertrag in Niedersachsen.

1. Teilzeitarbeit

Wenn Sie aufgrund der Pflege von Angehörigen in Teilzeit arbeiten möchten, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

1.1 [Pflegezeitgesetz](#):

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung, wenn sie eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit).

Für die Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase gibt es die Möglichkeit einer bis zu drei Monate dauernden vollständigen oder teilweisen Freistellung nach dem PflegeZG. In diesem Fall muss die Begleitung nicht in häuslicher Umgebung erfolgen; sie kann zum Beispiel in einem Hospiz stattfinden.

Ankündigungsfrist: 10 Tage

Umfang: Teilweise oder komplette Freistellung für bis zu 6 Monate

Art der Pflege: In häuslicher Umgebung (erwachsene Angehörige), in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung (minderjährige Angehörige)

Finanzielle Unterstützung: Es kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden.

1.2 [Familienpflegezeitgesetz](#):

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit, das heißt ein Anspruch auf eine teilweise Freistellung. Beschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden haben einen Anspruch auf teilweise Freistellung für bis zu 24 Monate, pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Ankündigungsfrist: 8 Wochen

Umfang: Teilweise Freistellung bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden für bis zu 24 Monate

Art der Pflege: In häuslicher Umgebung (erwachsene Angehörige), in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung (minderjährige Angehörige)

Finanzielle Unterstützung: Es kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden.

Einen guten Überblick bietet die [Broschüre](#) „Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“.

1.3 §11 [TV-L](#)

Auf Teilzeitarbeit besteht nach einem länger als 6 Monate bestehenden Arbeitsverhältnis ein Rechtsanspruch (§§ 8 Abs.1, 9a TzBfG). Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Beginn zu stellen. Dem Antrag wird entsprochen, soweit nicht dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Voraussetzung für den tariflichen Anspruch, der nur aus entgegenstehenden dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden kann, ist die nach ärztlichem Gutachten notwendige Pflege eines oder einer Angehörigen (§ 11 TV-L). Diese Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag auf bis zu 5 Jahre begrenzt. Ein evtl. Verlängerungsantrag muss 6 Monate vor Ablauf gestellt werden.

Ankündigungsfrist: 3 Monate

Umfang: Teilzeitarbeit für bis zu 5 Jahre

Art der Pflege: In häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung

2. Beurlaubung

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Entgeltzahlung Sonderurlaub (§ 28 TV-L) erhalten. Das sind insbesondere familiäre Gründe. Der Sonderurlaub soll die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung ist nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

3. Kurzzeitige Auszeiten

Wenn Sie nicht dauerhaft Ihre Arbeitszeit reduzieren möchten oder eine längere komplette Freistellung benötigen, aber kurzfristig eine Pflegeverantwortung haben, gibt es mehrere Möglichkeiten einer kurzzeitigen Auszeit.

3.1 Pflegezeitgesetz:

Beschäftigte, die kurzfristig und/oder unerwartet die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen organisieren müssen, haben das Recht auf eine Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen. Eine Verpflichtung zur Fortzahlung des Entgelts für diese kurzzeitige

Arbeitsbefreiung besteht im Geltungsbereich des TV-L nur für einen Tag im Kalenderjahr und nur dann, wenn die zu pflegende angehörige Person im Haushalt der oder des Beschäftigten lebt. Darüber hinausgehend kann ein auf bis zu neun daran anschließende Tage begrenztes Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung beantragt werden.

3.2 TV-L

Beschäftigte können unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden, wenn eine schwere Erkrankung

- einer angehörigen Person, die im selben Haushalt lebt (1 Arbeitstag im Kalenderjahr);
- eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat (bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr) oder
- einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist (bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr), vorliegt.

Diese Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das vorliegende Merkblatt eine zusammenfassende Information über die maßgeblichen gesetzlichen Möglichkeiten im Pflegefall für Tarifbeschäftigte enthält und das Studium der entsprechenden Rechtsvorschriften nicht ersetzen kann, insbesondere, weil nicht alle Detailfragen in diesem Merkblatt behandelt werden können und weil die Rechtsvorschriften häufigen Änderungen unterworfen sind.